

**Satzung  
zur Änderung der Friedhofssatzung  
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 29.06.2017**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 29.06.2017 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 29.03.2017, beschlossen:

§ 1

Die Verwaltungs- und Benutzungsgebühren nach § 29 Abs. 1 der Friedhofssatzung werden wie folgt neu gefasst:

1. Verwaltungsgebühren

- |   |        |
|---|--------|
| 1.1 Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals    | 15 EUR |
| 1.2 Zulassung von gewerbemäßigen Grabmalaufstellern im Einzelfall | 10 EUR |
| befristete Zulassung  | 15 EUR |
| 1.3 Zulassung zur gewerbemäßigen Grabpflege                       | 15 EUR |
| 1.4 Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen            | 15 EUR |

2. Benutzungsgebühren

- |  |                     |
|--|---------------------|
| 2.1 Für die Bestattung und für das Herstellen und Schließen der Grabstätte |                     |
| a) Verstorbene bis 10 Jahre (Kindergrab)                                   | tatsächliche Kosten |
| b) Verstorbene über 10 Jahre   | tatsächliche Kosten |
| c) Verstorbene über 10 Jahre (doppeltief)                                  | tatsächliche Kosten |
| d) Urnen   | tatsächliche Kosten |
| 2.2 Für die Benutzung der Aussegnungshalle einschließlich Transportwagen   | 150 EUR             |
| für die Benützung der Kühltruhe pro Tag                                    | 18 EUR              |
| für Ausschmückung der Aussegnungshalle                                     | tatsächliche Kosten |
| für Ordner Tätigkeit bei Aussegnung und Beerdigung je                      | tatsächliche Kosten |
| 2.3 Für die Überlassung von Reihengräbern                                  |                     |
| a) Verstorbene bis 10 Jahre (Kindergrab) für eine 15 jährige Nutzungsdauer | 500 EUR             |
| b) Verstorbene über 10 Jahre für eine 25 jährige Nutzungsdauer             | 2.200 EUR           |
| c) Urnen Einzelgrab (Erdgrab) für eine 15 jährige Nutzungsdauer            | 1.000 EUR           |
| d) Urnenmauer/Urnenstele für eine 15 jährige Nutzungsdauer                 | 1.000 EUR           |
| e) anonymes Urnengrab  | 500 EUR             |

2.4 . Für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.4.1 Wahlgrab einfachbreit und doppeltief für eine 30jährige Nutzungsdauer	5.000 EUR
2.4.2 Wahlgrab doppelbreit und einfachtief für eine 30 jährige Nutzungsdauer	5.420 EUR
2.4.3 Urnen Doppelgrab ( Erdgrab ) für eine 15 jährige Nutzungsdauer	2.000 EUR
2.4.4 Urnenmauer/Urnenstele für eine 15 jährige Nutzungsdauer	2.000 EUR
2.4.5 Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 2.4.1 - 2.4.4.	
2.4.6 Für die Verlängerung des Nutzungsrechts mindestens bis zum Ende der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten	
bei Wahlgrab einfachbreit und doppeltief je Jahr	160 EUR
bei Wahlgrab doppelbreit und einfachtief je Jahr	210 EUR
bei Urnenerdgrab (Wahlgrab) je Jahr	120 EUR
bei Urnenmauer/Urnenstele (Wahlgrab) je Jahr	120 EUR

Angefangene Jahre werden voll berechnet.

- 2.5. Zuschlag für Auswärtige (Personen, die in Spraitbach weder ihren letzten Wohnsitz, noch ein Anrecht auf Nutzung einer vorhandenen Grabstätte hatten bzw. wo der Nutzungsberechtigte kein Einwohner von Spraitbach ist) für Nr. 2.3 und 2.4 von je 100 %
- 2.6. für die Verlegung von Grabeinfassungen nach den tatsächlichen Kosten
- 2.7. Für Umbettungen von Leichen und Gebeinen werden die tatsächlich entstehenden Kosten berechnet.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. (08.07.2017)

Hinweis für die Geltendmachung von Verfahrens- oder Formvorschriftenverletzungen. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!  
Spraitbach, den 29.06.2017

Bürgermeisteramt Spraitbach

Gez. Baum  
Bürgermeister